Ort:	
Datum:	

Vorzeitige Auflösung/Endigung des Lehrverhältnisses

Bitte vollstandig austulien	, Zullenen	iues alikieuzeii.	eigen	mandig unterscribe	ibeli					
Lehrberechtigte:r										
Standort der Betriebss (PLZ, Ort, Straße)	tätte:									
Lehrling:										
Adresse des Lehrlings:										
Gesetzliche Vertretung: (Vor-u. Familienname beider Elternteile, sofern vorhanden)										
Lehrzeitbeginn:			Lehrvertragsnummer: (sofern schon bekannt)							
Lehrberuf:										
Lösungs(Endigungs)datum:										
Grund der Lösung / Endigung : (Zutreffendes bitte ankreuzen!)										
a)Auflösung während der Probezeit:	b) Einvernehmliche Auflösung (Belehrung!*)			c)Auflösung durch den Lehrberechtigten gem. § 15 Abs.3 (Begründung siehe		d)Auflösung durch den Lehrling gem. § 15 Abs.4 (Begründung siehe Rückseite)		e) Endigung gemäß § 14 Abs. 2 BAG		
				Rückseite)		a)	d)			
		☐ d) ☐ e) ☐ f) ☐ 9				-				
				BAG i.d.g.F.		BAG i.d.g.F.				
Unterschriften:										
Unterschrift Lehrbere (bei einseitiger Lösung durch			- einve	ernehmi Lösung)						
Unterschrift Lehrling	:									
(bei einseitiger Lösung durch den Lehrling u. einvernehml. Lösung) Unterschrift der gesetzlichen Vertretung:										
(Vater u. Mutter bzw. Vormund; erforderlich bei einvernehmlicher Lösung u. einseitiger Lösung durch den Lehrling, wenn diese:r das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat.)										
*Belehrung bei einvernehmlicher Lösung des Lehrvertrags										
Bei einvernehmlicher Lösung muss gemäß § 15 Abs. 5 BAG eine Amtsbestätigung eines Gerichtes (§ 92 ASGG) oder eine Bescheinigung einer Arbeiterkammer vorliegen, aus der hervorgeht, dass der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.										
Die Auflösungserklärung ist in vierfacher Ausfertigung zu übermitteln: Lehrling bzw. gesetzliche Vertretung Lehrberechtigte Person Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Berufsschule										

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie ein Lehrverhältnis vorzeitig aufgelöst werden kann. Dieses Formular kann sowohl vom Lehrberechtigten als auch vom Lehrling für die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses benützt werden. Neben der Schriftform muss die Auflösung auch begründet werden:

Gründe, die den Lehrberechtigten gemäß § 15 Abs. 3 Berufsausbildungsgesetz zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen, liegen vor, wenn

- a) der Lehrling sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig macht, oder der Lehrling länger als einen Monat in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird;
- b) der Lehrling den Lehrberechtigten, dessen Betriebs- oder Haushaltsangehörige tätlich oder erheblich wörtlich beleidigt oder gefährlich bedroht hat oder der Lehrling die Betriebsangehörigen zur Nichtbefolgung von betrieblichen Anordnungen, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;
- c) der Lehrling trotz wiederholter Ermahnungen die ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes, des Schulpflichtgesetzes, BGBI.Nr. 242/1962, oder des Lehrvertrages obliegenden Pflichten verletzt oder vernachlässigt;
- d) der Lehrling ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis anderen Personen verrät oder es ohne Zustimmung des Lehrberechtigten verwertet oder einen seiner Ausbildung abträglichen Nebenerwerb betreibt oder ohne Einwilligung des Lehrberechtigten Arbeiten seines Lehrberufes für Dritte verrichtet und dafür ein Entgelt verlangt;
- e) der Lehrling seinen Lehrplatz unbefugt verlässt; oder
- f) der Lehrlings unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit die Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist.
- g) der Lehrling einer vereinbarten Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes infolge erheblicher Pflichtverletzungen nicht nachkommt.

Gründe, die den Lehrling gemäß § 15 Abs. 4 Berufsausbildungsgesetz zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen, liegen vor, wenn

- a) der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit das Lehrverhältnis nicht fortsetzen kann;
- b) der Lehrberechtigte oder der Ausbilder die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu leiten versucht, ihn misshandelt, körperlich züchtigt oder erheblichen wörtlich beleidigt oder den Lehrling gegen Misshandlungen, körperliche Züchtigungen oder unsittliche Handlungen von Seiten der Betriebsangehörigen und der Haushaltsangehörigen des Lehrberechtigten zu schützen unterlässt;
- c) der Lehrberechtigte länger als einen Monat in Haft gehalten wird, es sei denn, dass ein gewerberechtlicher Stellvertreter (Geschäftsführer) oder ein Ausbilder bestellt ist;
- d) der Lehrberechtigte unfähig wird, seine Verpflichtungen aufgrund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Lehrvertrages zu erfüllen:
- e) der Betrieb oder die Werkstätte auf Dauer in eine andere Gemeinde verlegt wird und dem Lehrling die Zurücklegung eines längeren Weges zur Ausbildungsstätte nicht zugemutet werden kann, während der ersten zwei Monate nach der Verlegung; das gleiche gilt bei der Übersiedlung des Lehrlings in eine andere Gemeinde;
- f) der Lehrling von seinen Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten wegen wesentlicher Änderung ihrer Verhältnisse zu ihrer Unterstützung oder zur vorwiegenden Verwendung in ihrem Betrieb benötigt wird; oder
- g) der Lehrling seinen Lehrberuf aufgibt.
- h) dem Lehrling eine vereinbarte Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes ohne gerechtfertigte Gründe nicht im hierfür vorgesehenen Lehrjahr vermittelt wird.

Einvernehmliche Auflösung gemäß § 15 Abs. 5 Berufsausbildungsgesetz:

Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses nach Ablauf der Probezeit muss eine Bescheinigung eines Arbeits- und Sozialgerichtes oder einer Kammer für Arbeiter und Angestellte vorliegen, aus der hervorgeht, dass der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.